



Statuten des Bienenzüchtervereins Appenzell

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Bienenzüchterverein Appenzell“, nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Rechtsgültiger Sitz des Vereins ist Appenzell.

II. Zweck des Vereins

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenhaltung und die Wahrung der Interessen der Imker. Er fördert die Erhaltung der Bienenhaltung der Bienenrasse *Apis mellifera mellifera*.

Art. 3

Die Ziele gemäss Artikel 2 werden erreicht durch:

- a) Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen und Beratungen
- b) Förderung der Königinnenzucht
- c) Honigkontrollen
- d) Erhaltung und Vermehrung von Bienenweiden
- e) Ameisenschutz
- f) Information der Öffentlichkeit
- g) weitere Aufgaben im Interesse der Bienenhalter

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein ist Mitglied des Verein deutschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB). Er kann weiteren interessenverwandten Verbänden und Organisationen beitreten.

Art. 5

Mitglieder im Verein können alle aktiven Bienenhalter sein. Personen, welche nicht aktive Bienenhalter sind, steht die Mitgliedschaft ebenfalls offen, sie haben aber kein Stimmrecht.

Art. 6

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Austritte können nur auf eine Hauptversammlung erfolgen. Sie sind dem Präsidenten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

¹ Mitglieder mit 30-jähriger Vereinszugehörigkeit werden zu Ehrenmitgliedern ernannt, sofern diese in der Regel mindestens an der Hauptversammlung teilnehmen.

² Auf Antrag des Vorstandes kann Mitgliedern, welche sich in der Bienenhaltung besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft früher verliehen werden.

³ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8

Mitglieder, welche Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Interessen des Vereins schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die

Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Das Mitglied ist vorher schriftlich über diese Absicht zu informieren.

IV. **Organisationen**

Art. 9

Die Organe des Verein sind:

- a Hauptversammlung
- b Vorstand
- c Revisoren

a. Hauptversammlung

Art. 10

¹ Die Hauptversammlung findet in der Regel jährlich im Monat November statt. Sie umfasst folgende Traktanden:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten HV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Revisoren
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Festsetzung des Honigpreises
10. Bericht des Bieneninspektors
11. Anträge
12. Ehrungen
13. Allgemeine Umfrage

Bei Bedarf kann die Traktandenliste durch den Vorstand erweitert werden.

² Sie ist mindestens zehn Tage vorher schriftlich einzuberufen.

³ Sofern Sie rechtsgültig einberufen wurde, ist sie in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 11

Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Hauptversammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor der HV schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden. Später eintreffende Anträge werden zuhanden der nächsten Hauptversammlung entgegengenommen.

Art. 12

¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Handmehr. Bei Wahlen gilt das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Art. 17 ist von dieser Bestimmung ausgenommen)

² Auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren der Mehrheit der Stimmberechtigten muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Art. 13

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet, oder wenn es von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine ausserordentliche Hauptversammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuladen.

b. Vorstand

Art. 14

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift führen der Präsident, der Aktuar und der Kassier.

² Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Bieneninspektor ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

³ Jedes Mitglied ist zur Annahme eines Amtes verpflichtet. Nach insgesamt fünf Jahren Tätigkeit im Vorstand besteht kein Amtszwang mehr.

⁴ Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 500.-

c. Revisoren

Art. 15

Zwei Revisoren werden alljährlich von der Hauptversammlung gewählt.

Sie prüfen die Rechnung des Vereins bis spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung und geben der Hauptversammlung schriftlich oder mündlich Bericht. Sie empfehlen die Rechnung zur Annahme oder Ablehnung.

V. Finanzen

Art. 16

Der Verein finanziert sich durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. freiwillige Beiträge
- c. Subventionen
- d. Zinsen von Kapitalien

Das Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr.

V. Statutenrevision

Art. 17

Für eine Statutenrevision ist eine Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Dreiviertelsmehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.

Art. 20

Bei Auflösung des Bienenzüchtervereins Appenzell muss das vorhandene Vermögen dem Landwirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden übergeben werden und bleibt in dessen Besitz, bis sich wieder eine Nachfolgeorganisation konstituiert. Ist dies nicht innert zehn Jahren der Fall, ist es einer Naturschutzorganisation zu überweisen.

Art. 21

¹ Die vorliegenden Statuten sind durch die ordentliche Hauptversammlung vom 19. November 1999 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle diesen Statuten widersprechenden Beschlüsse, insbesondere die bisherigen Statuten vom 19. Oktober 1969 und die dazugehörigen Regulative vom 17. März 1968, 15. März 1970 und vom 23. März 1986.

² Das Vermögen des Hilfsfonds wird in die ordentliche Vereinskasse überführt.

Appenzell, 19. November 1999

Der Präsident:
sig. Werner Fässler

Der Aktuar:
sig. Albin Fässler